

BGer 1C_24/2022 vom 1. Februar 2022

Bundesgericht, 2022-02-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_24_2022

FR: TF 1C_24/2022 du 1 février 2022

IT: TF 1C_24/2022 del 1 febbraio 2022

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheidung in einer öffentlich-rechtlichen Angelegenheit. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 82 ff. BGG offen; ein Ausnahmegrund ist nicht gegeben (Art. 83 BGG). Es ist allerdings Sache des Beschwerdeführers, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1), als auch, dass der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt (BGE 135 III 127 E. 1.6 S. 130; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2 S. 245 f.; je mit Hinweisen).

E. 2

Das Kantonsgericht hat die Eingabe des Beschwerdeführers vom 29. November 2021 als Rechtsverzögerungsbeschwerde entgegengenommen und sie als aussichtslos eingestuft. Das Strassenverkehrsamt habe weder die vom Beschwerdeführer angestrebten früheren Verfahren verzögert oder verschleppt, noch das aktuell hängige, das er mit seiner am 21. Oktober 2021 ans Strassenverkehrsamt überwiesenen Eingabe vom 19. Oktober 2021 eingeleitet habe. Schon aus der kurzen Dauer zwischen der Überweisung der Beschwerde ans Strassenverkehrsamt (21. Oktober 2021) und der Einreichung der Beschwerde am 19. November 2021 ergebe sich, dass keine verfassungswidrige Verfahrenverschleppung vorliege. Die Verfahrensleitung obliege zudem dem Strassenverkehrsamt, nicht dem Beschwerdeführer, weshalb es das ihm von diesem am 4. November 2021 angesetzte Ultimatum, seine Eingabe bis am 9. November 2021, 17 Uhr, zu beantworten, ohne Verfassungsverletzung habe verstreichen lassen dürfen.

Der Beschwerdeführer setzt sich mit diesen Erwägungen nicht oder jedenfalls nicht sachgerecht auseinander und legt nicht dar, inwiefern die angefochtene Verfügung Bundesrecht verletzt.

E. 3

Auf die Beschwerde ist wegen Verletzung der gesetzlichen Begründungspflicht im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten, wobei auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.